

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

vom: 10. Juli 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-076](#)

Titel: **Landratsvorlage zum Postulat 2006/046 Eva Chappuis, Schulbesuch am Tagesaufenthaltort**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Landratsvorlage zum Postulat 2006/046 Eva Chappuis, Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort

Vom 10. Juli 2008

1. Ausgangslage

Am 16. Februar 2006 hat Landrätin Eva Chappuis das titelerwähnte Postulat eingereicht. Es wurde an der Sitzung des Landrates vom 18. Mai 2006 mit 53 zu 16 Stimmen bei 2 Enthaltungen deutlich überwiesen. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, die Absätze 5 der Paragrafen 10 und 16 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule so zu formulieren, dass alle Kinder, welche während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche nicht in ihrer Wohngemeinde betreut werden, ab Schuljahr 2006/2007 Kindergarten oder Primarschule der Tagesaufenthaltsort besuchen können. Dies unabhängig von der Schichtung und dem Umfang der Betreuungszeiten. Der Regierungsrat beschloss, ausgehend von einem Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates, die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule entgegen der Erklärung des VBLG zu ändern. Er wählte dabei die folgende Formulierung: *«Eine Tagesaufenthaltsortgemeinde ist eine Gemeinde, in der ein Kind regelmässig während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche von einer verantwortlichen Person betreut wird.»* Die Rückmeldungen der Gemeinden aufgrund der Vernehmlassung waren sehr negativ. Auch der VBLG lehnt die neue Regelung deutlich ab. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat deshalb, die bestehende Lösung beizubehalten und das Postulat als unerfüllt abzuschreiben.

2. Zielsetzung des Postulates

Das Postulat verlangt eine familienfreundlichere, rechtliche Regelung für den Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisation der Beratung

Die Vorlage wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an der Sitzung vom 12. Juni 2008 beraten. An der Sitzung waren Regierungsrat Urs Wüthrich und Martin Leuenberger, Generalsekretär BKSD, für die Erläuterungen des Sachverhaltes sowie zur Beantwortung von Fragen anwesend.

terungen des Sachverhaltes sowie zur Beantwortung von Fragen anwesend.

3.2. Beratung im Einzelnen

Die Bildungsdirektion erläuterte, der nun vorliegende Antrag der Regierung, bei der bestehenden Lösung gemäss Verordnung zu verbleiben, sei Ergebnis eines einigermassen 'verwickelten Weges'. Zunächst wurde versucht, mit den Gemeinden ins Gespräch zu kommen. Man wurde aber verschiedentlich abgewiesen. Der VBLG-Vorstand signalisierte, er habe weder Gesprächs- noch Änderungsbedarf. Aufgrund der Situation beschloss der Direktionsvorsteher, beim Rechtsdienst abklären zu lassen, wie restriktiv bzw. wie offen die entsprechende Gesetzesbestimmung interpretiert werden kann. Das Gutachten des Rechtsdienstes vom 27. März 2007 kommt zum Schluss, dass beide Optionen möglich sind. Sowohl eine restriktive Lösung wie auch andere, weniger restriktive Ausführungsbestimmungen wären durchaus mit dem Bildungsgesetz vereinbar. Die Bildungsdirektion arbeitete daraufhin unter Bezugnahme auf die zweite Aussage eine Vorlage aus, die dem Postulat Chappuis entgegenkam. Die anschließende Vernehmlassungsrunde zeitigte dann aber ein relativ ernüchterndes Resultat. Ein Grossteil der Gemeinden ist gegen die von Eva Chappuis vorgeschlagene Lösung und für den Beibehalt der strengeren Regelung punkto Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort. Aufgrund dessen und aufgrund der Abklärungen des Rechtsdienstes, welche bestätigen, dass eine restriktive Handhabung ebenfalls möglich ist, beschloss der Regierungsrat, nicht an der in die Vernehmlassung gegebenen Fassung festzuhalten, da er sie für relativ aussichtslos hielt.

In der Kommissionsberatung wurde die Frage gestellt, warum sich die Gemeinden gegen eine offenere Lösung wenden. Die BKSD ortet zwei Problempunkte, speziell aus der Sicht kleinerer Gemeinden. Einerseits die Finanzierung: Könnte etwa ein Schulkind aus Ramllinsburg, das tagsüber in Seltisberg bei der Grossmutter wohnt, dort auch zur Schule gehen, so müsste die Wohngemeinde eine entsprechende Abgeltung an die Schulgemeinde Seltisberg bezahlen. Einen anderen Grund – so sei bei Gesprächen mit Gemeinden zu erfahren gewesen – bildet die Angst kleiner Kindergärten, dass bei 'Abwanderung'

eines Kindes und einer möglichen Nachfolgebewegung der Kindergarten möglicherweise in letzter Konsequenz geschlossen werden muss.

Die Frage aus der Kommission, ob es denn im jetzigen Zeitpunkt schon möglich ist, dass zwei Gemeinden sich gegenseitig absprechen, wird von der BKSD bejaht. Die BKSD präzisiert, dass Gemeindeabsprachen nur dann funktionieren, wenn die Mindestanzahl (8 SchülerInnen) in den Kindergärten eingehalten wird. Betreffend Minimal-schülerzahl für die Beibehaltung eines Kindergartens ist zu bemerken, dass es wohl im Ausnahmefall angehen könnte, einen Kindergarten für ein weiteres Jahr mit nur 7 SchülerInnen laufen zu lassen. Das sei aber bereits die Grenze. Letztlich muss die Direktion immer den ganzen Kanton im Auge behalten, und die Gewährung von Ausnahmeregelungen birgt auch immer die Gefahr von Nachfolgeforderungen aus anderen Gemeinden in sich.

Ein Teil der Kommission entnimmt diesen Aussagen, dass entsprechende Absprachen unter den Gemeinden in der Regel funktionieren, also liege es auch nahe, dies so zu belassen. Andererseits könne mit der restriktiveren Bestimmung einer weiteren Zersplitterung – welche nicht zuletzt auch mit der ins Haus stehenden freien Schulwahl zu erwarten wäre – entgegengewirkt werden. Auch die Gemeinden würden damit gestärkt.

Die Postulantin blendet zurück zur Beratung des Bildungsgesetzes. In der Kommissionsberatung wurde der betreffende Bildungsgesetzesparagraf ohne grosse Diskussionen durchgewinkt, d.h. die Diskussionen beschränkten sich damals lediglich um die Wortwahl (Wohngemeinde, Wohnsitzgemeinde oder Wohnort). Zur Illustration ihres Anliegens zitiert sie aus der ursprünglichen Vorlage zum Bildungsgesetz: *«Weil sich die traditionellen Familienstrukturen zusehends auflösen, ist insbesondere im Kindergarten (und an der Primarschule) die Ermöglichung des Schulbesuchs am Aufenthaltsort der Kinder zu einer wichtigen Frage geworden. Der Regierungsrat hat diesem Umstand im Bildungsgesetz Rechnung getragen. Hält sich ein Kind tagsüber regelmässig ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf, so soll es künftig den Kindergarten oder die Primarschule in der Aufenthaltsgemeinde besuchen können. Da durch diese Übertritte der aufnehmenden Schule in der Regel nur Grenzkosten entstehen, soll sich das festzulegende Schulgeld an diesen und nicht an den Vollkosten orientieren».*

Aufgrund der Vernehmlassung zahlreicher Gemeinden wurde nachträglich die Bestimmung aufgenommen, wonach diese Freizügigkeit nur gilt, wenn aufgrund solcher Übertritte in der Aufenthaltsgemeinde keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss. Dem damaligen Anliegen der Gemeinden wurde bei der Verabschiedung des Bildungsgesetzes also Rechnung getragen, und auch im Plenum habe der Paragraf nicht zu weiteren Diskussionen Anlass gegeben. Im allerersten Verordnungsentwurf zu Kindergarten /Primarschule, welcher der damaligen Erziehungs- und Kulturkommission (EKK) vorgelegt wurde, war zudem mit folgender Bestimmung eine relative Grosszügigkeit vorgesehen: *«Erziehungsberechtigte, die beabsichtigen, ihr Kind die Primarschule in seiner Aufenthaltsgemeinde besuchen zu lassen, richten ihr Gesuch*

schriftlich an den Schulrat der Aufenthaltsgemeinde, welche entscheidet. Wird dem Gesuch entsprochen, melden sie ihr Kind beim Schulrat ihrer Wohnsitzgemeinde ab.»

Diese Grosszügigkeit während einer Zwischenstufe von 2003 bis 2006 reduzierte sich anschliessend auf Druck der Gemeinden auf die jetzt geltenden 5 Vormittage und mindestens 2 Nachmittage. So viel Fremdbetreuung brauche aber kaum jemand, argumentiert die PostulantIn. In der Regel reiche es aus, eine zusätzliche Betreuung während 3 oder 4 Tagen pro Woche zu haben, oder dann an den Vor- oder Nachmittagen. Den Gemeinden bleibe nun lediglich die Wahl, sich entweder an die Verordnung zu halten und solche Arrangements nicht mehr zu genehmigen oder die Verordnung zu verletzen und sie trotzdem zu genehmigen. Die restriktive Formulierung führe dazu, dass Erziehungsberechtigte ihre Erwerbstätigkeit möglicherweise nicht mehr ausüben können, weil sie keinen Betreuungsplatz innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde finden. Es würden damit unnötige Sozialkosten produziert. Erstaunlich sei im Übrigen, dass sich auf der Liste der ablehnenden Gemeinden solche befinden, von denen die Landrätin weiss, dass sie zahlen. Sie nennt konkrete Beispiele. Der Gesetzgeber habe klar eine liberalere als die vorliegende Lösung vorgesehen.

In der Kommission sind die Meinungen geteilt. Dem Postulat wird einerseits eine familienfreundlichere Regelung zugebilligt. Andererseits wird darauf verwiesen, dass die Gemeinden sehr wohl in der Lage sind, wie Beispiele zeigen, untereinander Absprachen zu treffen, ohne dass der Kanton ihnen wieder eine neue Vorschrift macht.

://: Alle Fraktionen sind für Eintreten.

Die SVP spricht sich für den Antrag des Regierungsrates aus. Die Gemeinden sollen nicht wiederum per Gesetz vom Kanton zu etwas verpflichtet werden, was bereits funktioniere. Absprachen unter den Gemeinden seien durchaus auch jetzt möglich, teils unter Einbezug der Vormundschaftsbehörde oder des Sozialamts. Es soll nichts verkompliziert werden.

Die FDP erklärt, sie habe bereits in den Beratungen zum Bildungsgesetz den klaren Willen zum Ausdruck gebracht, dass ein Kind, wenn es an anderem Ort betreut wird, dort auch zur Schule gehen kann. Nun wurde in der Verordnung klar formuliert, auch unter Berücksichtigung der Anliegen des VBLG, dass diese Möglichkeit besteht, wenn das Kind während mindestens 5 Vormittagen und an einzelnen Nachmittagen am anderen Ort betreut wird. Damit sollte verhindert werden, dass etwa jemand sein Kind an anderem Ort zur Schule schicken kann, wenn es nur einmal mittags bei der Grossmutter isst und man die dortige Schule vorzieht. Dies sei nun zwar erklärermassen nicht im Sinne der PostulantIn. Das letzte Wort in dieser Sache haben ihrer Ansicht nach aber die Gemeinden. Sind diese nun unisono gegen eine freiere Auslegung, so muss dies respektiert werden. Auf Kosten der Gemeinden respektive gegen deren Willen soll nichts durchgeboxt werden, zumal das Problem so gross auch nicht sei. Zwar habe sich bei der kürzlichen Vernehmlassung zur Vorlage betreffend familienergänzende Betreuungsmassnahmen (FEB-Gesetz) gezeigt, dass im Kindergarten und in der Primar-

schule noch Handlungsbedarf besteht. Heute sei aber wohl noch nicht der richtige Zeitpunkt. Man nimmt jedoch an, dass die Gemeinden bis zum tatsächlichen Vorliegen des FEB-Gesetzes eine etwas liberalere Haltung im Rahmen der Gesamtlösung auch unterstützen werden.

Die CVP ist der Meinung, das Problem müsse diskutiert werden. Grundsätzlich würde der Gesetzestext – welcher für Kindergarten und Primarschule gilt – durchaus genügen, denn in § 23 steht: *«Der Kindergarten wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht [Absatz 1]. Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer andern Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt [Absatz 2].»* Dieser Gesetzestext ermöglicht ihres Erachtens nach gesundem Menschenverstand eine gute Regelung für das einzelne Kind; sei es die flexiblere Lösung der Postulantin oder die in der Verordnung festgeschriebene striktere Handhabung. Denn der zweite Teilsatz von Absatz 2 regle gleichzeitig auch die Frage des Über- respektive Unterbestands einer Klasse. Man wünscht eine einigermassen grosszügige Lösung im Sinne des Gesetzes. Die CVP spricht sich gegen eine Abschreibung des Postulats aus. Es soll stehen gelassen werden, bis die Vorlage der BKSD betreffend FEB-Gesetz auf dem Tisch liegt. Dann soll das Problem erneut diskutiert werden.

Die Grünen halten die von der Postulantin vorgeschlagene Lösung für gut, gerade im Hinblick auf die Abstimmung betreffend die Volksinitiative zur freien Schulwahl; auch wenn es sich, wie allseits bestätigt wird, nur um wenige Fälle handelt. Gerade aber, wenn die Eltern weniger als 100 % arbeiten, bringen sie zudem ein Opfer, indem sie das Kind am arbeitsfreien Tag in die andere Gemeinde bringen. Speziell für Alleinerziehende müsse diesbezüglich mehr Spielraum gewährt werden.

Auch die Regierung hat sich nach Aussagen des Bildungsdirektors ernsthafte Gedanken über eine offenere Fassung gemacht. Nochmals betont er aber, abgesehen vom Positionsbezug der Gemeinden sei auch vom Rechtsdienst des Regierungsrates bestätigt worden, dass die heute gültige Regelung durchaus nicht im Widerspruch zum Bildungsgesetz steht.

Die CVP stellt den Antrag, das Postulat 2006/046 von Eva Chappuis «Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort» bis zur Unterbreitung des FEB-Gesetzes stehen zu lassen.

Die Postulantin Eva Chappuis beantragt (uneingeschränkte) Nichtabschreibung ihres Postulats 2006/046.

Gegenüberstellung Antrag Chappuis / Antrag CVP
://: Mit 4 : 8 Stimmen obsiegt der Antrag der CVP.

Gegenüberstellung Regierungsantrag / Antrag CVP
://: Bei 6 : 6 Stimmengleichheit wird von der BKSK mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten dem Regierungsantrag der Vorzug gegeben.

4. Antrag

Die BKSK beantragt dem Landrat, bei 6 : 6 Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten, das Postulat von Eva Chappuis «Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort» als unerfüllt abzuschreiben (Vorlage 2008/076).

*

Füllinsdorf, 10. Juli 2008

Im Namen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Der Präsident: Karl Willimann

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission